

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten im Pflegeheim des Altenzentrums an der Rosenhöhe

Einführung

Alten- und Altenpflegeheime sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Menschen von besonderer hygienischer Bedeutung.

Im Zuge der Covid-19 Pandemie gelten sehr enge strikte Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen.

Die Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

In der Abwägung der gesundheitlichen Risiken, durch eine mögliche Infektion und der massiven Einschränkung der Grundrechte der Bewohner ist eine lageabhängige Maßnahmenplanung im Rahmen eines angepassten Schutzkonzeptes notwendig.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Land Hessens.

Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes für alle Besucher und Mitarbeiter wird die Ausbreitung des Virus auf einen Mindestmaß reduziert.
- Durch die Möglichkeit eines Besucherbereichs können Besucher Ihre Angehörigen sehen, ohne dass es zu einer Kontamination des Wohnbereichs kommt.
- Durch die klaren Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Durch regelmäßigen Austausch der Fachbereichsleitungen können zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert. Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst. Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.

Qualitätskriterien

Nachfolgend werden alle Kriterien detailliert beschrieben.

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchsgeschehens und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Bewohner sicherstellen.

Das Schutzkonzept schützt die Bewohner vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.

Das Schutzkonzept orientiert sich dabei an Empfehlungen des RKI, des örtlichen Gesundheitsamtes und den Grundrechten der Bewohner.

Allgemeine Regelungen

Organisatorische Voraussetzungen

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken), Seife sowie Desinfektionsmittel in ausreichender Menge.
- Die Einrichtung kann entsprechende Besuchsbereiche vorhalten.
- Jeder Besucher wird vor dem Einlass über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregelung belehrt. Die Belehrung/Unterweisung wird vom Besucher mit Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches schriftlich bestätigt.
- Es wird sichergestellt dass der Besucher zu jeder Zeit den Mindestabstand zur der besuchten Person einhält.
- Jeder Besucher hat einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und bei Betreten der Einrichtung sich die Hände zu desinfizieren.
- Die Einrichtung richtet Besuchszeiten ein. Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Angehörige und Bewohner tragen Eigenverantwortung, dass die Schutzbestimmungen der Einrichtung während des Besuchs unbedingt eingehalten werden. Nichteinhalten der Schutzbestimmungen werden in der elektronischen Bewohnerakte vermerkt.
- Bei Übernachtung des Bewohners außerhalb der Einrichtung (z.B. bei Krankenhausaufenthalt) oder längeren med. Behandlungen sind Schutzmaßnahmen bei Rückkehr bis hin zum (Corona-)Test oder Quarantäne erforderlich.

Besuchszeiten

- Die Dauer der Besuchszeiten orientiert sich den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamtes oder den rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen.
- Eine Unterschreitung der Besuchszeiten kann die Einrichtung nach eigener Lagebeurteilung anordnen, eine Überschreitung des rechtlichen Rahmens ist unzulässig.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner/Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.

- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Die Koordination der Besuchszeiten werden von der Pflegedienstleitung übernommen (oder von einer von ihr benannten Vertretung). Terminvereinbarungen werden telefonisch Montag bis Freitag von 12.00-13.00 Uhr vorgenommen.
- Der Besucher muss sich mindestens einen Tag vorher anmelden.
- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen neuen Termin in der Woche.
- Termine werden verbindlich vereinbart. Sollte der Termin vom Besucher / Angehörigen kurzfristig abgesagt werden, kann dieser von einem anderen Angehörigen / Besucher des Bewohners alternativ besetzt werden. Dies ist telefonisch entsprechend anzukündigen.
- Besucher haben kein Anrecht auf einen bestimmten Termin in der Woche.
- Besuchstermine am Wochenende sind für enge Angehörige vorzusehen, die während der Woche sonst nicht den Bewohner besuchen können.
- Die Besuchszeit pro Bewohner beträgt drei Stunden pro Woche. Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch die PDL oder EL gemacht werden.

Besucherbereiche

In den Räumlichkeiten der Einrichtung

- Der Besucherbereich hat keinen direkten Kontakt zu den Pflegebereichen
- Die Räumlichkeiten verfügen über einen Wartebereich, wo sich Angehörige bis zum Einlass, mit dem notwendigen Abstand aufhalten können. Es soll eine Überschneidung der ankommenden und gehenden Besucher vermieden werden.
- Das Besucherzimmer verfügt über einen Registraturbereich, bei dem sich die Besucher registrieren können und die Belehrung/Unterweisung durchgeführt werden kann.
- Die einzelnen Besucherbereiche sind klar gekennzeichnet und die Sicherheitsabstände berücksichtigt
- Der Besucherbereich verfügt über Möglichkeit, Hilfe zu holen (Anbindung an die Lichtrufanlage, Haustelefon).
- Nach jedem Besuch werden alle Oberflächen/Kontaktflächen desinfiziert.

Auf dem Gelände der Einrichtung – im Freien

- Spaziergänge mit Bewohnern sind ebenfalls möglich, unter Beachtung der beschriebenen Schutzmaßnahmen. Sollte der Mindestabstand (z.B. Rollstuhl) nicht eingehalten werden, besteht auch im Freien die Pflicht einen Mundschutz zu tragen. Spaziergänge finden auf dem Gelände der Einrichtung statt. In jedem Fall ist dort Abstand zu anderen Bewohnern von mindestens zwei Metern zu halten.

- Der Innenhof ist mit Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen ausgestattet. Dieser ist jeden Freitag und Montag nur für Bewohner und Besucher des Pflegeheims reserviert.

Bewohner werden bei Spaziergängen bis zur Tür oder bei Besuchen in den Besucherbereich vom Personal begleitet.

Registratur

- Alle Besucher müssen sich am Eingang mit Name, Vorname und zu besuchenden Bewohner registrieren
- Alle Besucher werden über die aktuellen Regeln informiert und wie sie sich zu verhalten haben.
- Die Besucher unterschreiben, dass sie eine Einweisung in die Schutz- und Hygienebestimmungen der Einrichtung erhalten haben und sich an diese halten werden.
- Der Mund- und Nasenschutz wird hier an die Besucher ausgegeben.
- Die Händedesinfektion wird durchgeführt und überwacht.
- Die Besuche des Tages werden in die Pflegedokumentation übertragen.

Immobilie Bewohner

Unter immobilien wird verstanden, dass Bewohner keine Möglichkeit haben mit entsprechenden Hilfsmitteln das eigene Zimmer / das Bett zu verlassen.

- Der Besucher muss sich registrieren und erhält eine besondere Belehrung über die Abstandsregelungen.
- Der Besucher muss Mund- und Nasenschutz, Einmalhandschuhe und einen Überzug (Schutzkittel ähnlich)
- Nach dem Besuch werden im Zimmer des Bewohners Allgemeinflächen, wie Türgriffe und ähnliches desinfiziert.

Das Verfahren wird auch bei Bewohnern in der Sterbephase angewendet.

Darmstadt, 23. Juni 2020

Inka Kinsberger, Einrichtungsleitung